

Gesellschaftsvertrag der Mecklenburgisches Staatstheater GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Mecklenburgisches Staatstheater GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Mehrspartentheaters sowie die Aufführung von Bühnenwerken aller Gattungen im Musik-, Tanz- und Sprechtheater sowie die Darbietung von Konzerten.
- (2) Die Gesellschaft unterhält folgende Sparten an folgenden Standorten:
- Schwerin: Musiktheater, Konzert, Schauspiel, Ballett
- Parchim: Kinder- und Jugendtheater einschließlich des Figurentheaters, Fritz-Reuter-Bühne
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gegenstand der Gesellschaft gefördert wird. Insbesondere ist die Gesellschaft zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen berechtigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, aber auch die Förderung von Erziehung und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eines Mehrspartentheaters und die Aufführung von Bühnenwerken und Konzerten auch an Abstecherorten, so auch Bildungseinrichtungen.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (6) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 400.000,00 EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro)
- (2) Von diesem Stammkapital halten
- a) das Land M-V ...
einen Geschäftsanteil Nr. _____ mit einem Nennbetrag in Höhe von 299.600,00 EUR (74,9 %)
 - b) die Landeshauptstadt Schwerin
einen Geschäftsanteil Nr. _____ mit einem Nennbetrag in Höhe von 40.000,00 EUR (10 %)
 - c) der Landkreis Ludwigslust-Parchim
einen Geschäftsanteil Nr. _____ mit einem Nennbetrag in Höhe von 40.000,00 EUR (10 %)
 - d) die Stadt Parchim
einen Geschäftsanteil Nr. _____ mit einem Nennbetrag in Höhe von 20.400,00 EUR (5,1 %)

- (3) Die Stammeinlagen wurden bei Gründung der Gesellschaft in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Geschäftsführung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung/Vier-Augen-Prinzip

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Berufung soll für höchstens 5 Jahre erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Berufung zum Geschäftsführer/zur Geschäftsführerin ist jederzeit widerruflich.
- (2) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich die Gesellschaft oder jeweils eine von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein.
- (3) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einer oder mehreren von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsweisung für die Geschäftsführung, gegebenenfalls dem Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes mit sich bringt. Für Geschäftsführungs-

handlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages eines vorherigen, zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

- (6) Unbeschadet einer etwa erteilten Einzelvertretungsbefugnis ist die Geschäftsführung verpflichtet sicher zu stellen, dass im Hinblick auf sämtliche Tätigkeiten der Gesellschaft und sämtliche Geschäftsbereiche das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsführung interne Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips für alle Tätigkeiten und Geschäftsbereiche der Gesellschaft schriftlich aufzustellen. Diese internen Regelungen zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat dies verlangt. In jedem Fall ist jährlich mindestens eine Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax oder in elektronischer Form (§ 126 a BGB) unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der weiteren zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder Fristen verzichtet werden.
- (3) Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen eines oder mehrerer Gesellschafter oder des Aufsichtsrates nicht binnen einer Frist von einer Woche nach, so kann dieser Gesellschafter oder der Aufsichtsrat selbst die Einberufung der Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen vornehmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vertretung des Mehrheitsgesellschafters; sie kann die Leitung der Gesellschafterversammlung, insbesondere auch an die Geschäftsführung übertragen. Die Versammlungsleitung benennt eine Person zur Protokollführung.

- (6) Der Minister/die Ministerin des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums des Landes M-V, die Bürgermeister/ die Bürgermeisterinnen der Städte bzw. der Landrat/die Landrätin vertreten den jeweiligen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Diese Personen können Bedienstete des betreffenden Gesellschafters im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen (§ 71 Absatz 1 KV M-V). Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (8) Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Regel in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dem schriftlich zustimmen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren. § 9 Abs. 9 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Namen der Anwesenden und vertretenen Gesellschafter,
 - c) Tagesordnung und Anträge,
 - d) Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.
- Das Protokoll ist von der Leitung der Gesellschafterversammlung sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Abschrift zuzusenden.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Je Euro 1,00 (ein) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die auf einzelne Gesellschafter entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- (11) Ein Gesellschafter, der durch eine Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei und bei allen Maßnahmen, die aus wichtigem Grund

gegen diesen Gesellschafter ergriffen werden, kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dies gilt auch bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, welche die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter zum Inhalt haben. Im Übrigen gilt das Stimmverbot des § 47 Absatz 4 GmbHG nicht, insbesondere auch nicht bei Beschlussfassungen über die Vornahme eines Rechtsgeschäftes, der Abgabe einer einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärung oder einer rechtsgeschäftsähnlichen Handlung mit oder gegenüber einem Gesellschafter.

Das Stimmverbot gemäß § 47 Absatz 4 GmbHG gilt insbesondere auch nicht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung, die (auch) die zuwendungsrechtlichen Rechtsverhältnisse zu einem oder mehreren Gesellschaftern zum Gegenstand haben oder den Vertrag über den koordinierenden Zuwendungsgeber gemäß Nummer 1.5.1 VV zu § 44 LHO betreffen oder berühren. Das Stimmverbot gilt allerdings dann, wenn Gegenstand der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters wegen wesentlicher Abweichung des Landtages, des Kreistages oder der jeweiligen Stadtvertretung vom Inhalt des Vertrages über den koordinierenden Zuwendungsgeber ist (vgl. § 25 Absatz 1 lit. d)

- (12) Beschlüsse über die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedürfen eines mit allen Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung (§ 73 Absatz 1 Ziffer 7 KV M-V). Gleiches gilt für Beschlüsse gemäß § 10 Absatz 2 Ziffer 2., 4. und 6. Die Änderung des Gesellschaftszweckes bedarf ebenfalls eines mit allen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.
- (13) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls beim jeweiligen Gesellschafter.
- (14) Die Vertretung des Mehrheitsgesellschafters in der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung.

§ 10 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet des Rechts der Gesellschafterversammlung jederzeit Gegenstände zur Beschlussfassung an sich zu ziehen, obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung unter anderem über folgende Beschlussgegenstände:
1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele;
 2. der Beschluss über den Wirtschaftsplan und seine Änderungen;

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 4. die Berufung und Abberufung geschäftsführender Personen, die Bestellung und Abbestellung der kaufmännischen Leitung, die Anstellungsbedingungen, die Änderung derselben und die Kündigung der Anstellungsverträge aller Vorgenannten;
 5. die Anstellungsbedingungen der Spartenleitungen und die Änderung derselben;
 6. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 7. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators;
 8. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 9. die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals;
 10. sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 11. die Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung und gegebenenfalls der Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung;
 12. die Beschlussfassung über die Einführung von Spartenbudgets und einer Spartenrechnung
- (2) Alle Geschäfte und Handlungen außerhalb eines beschlossenen Wirtschaftsplanes und alle Angelegenheiten, Handlungen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören unter anderem auch:
1. der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 2. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
 3. der Abschluss, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 4. die Begründung neuer Sparten und die Schließung von Sparten;
 5. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme

- derartiger Verfügungen sowie die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an einem Grundstücksrecht;
6. die Veräußerung von Betriebsteilen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Außenstellen, Betrieben oder Betriebsstätten;
 7. die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Beteiligungen;
 8. die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Tätigkeitsgebiete (für Sparten, Betriebsteile, Betriebe, Außenstellen oder Betriebsstätten gelten die Ziffern 4 und 6);
 9. die Inanspruchnahme und die Aufnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten;
 10. Anschaffungen und Investitionen, soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten;
 11. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dauerschuldverträgen (auch Honorarverträge oder Verträge über freie Mitarbeit), ausgenommen Arbeitsverträgen, soweit nicht in einem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits enthalten;
 12. die Begründung von Arbeitsverhältnissen außerhalb des beschlossenen Stellenplanes, welcher Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist;
 13. Berater-, Dienstleistungs-, Geschäftsbesorgungs- und Werkverträge sowie Darlehensgewährungen und andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit der Gesellschaft sowie Verträge von Personen in Organstellungen mit Personen oder Organvertretern, die unter den § 138 InsO fallen mit der Gesellschaft. Gleiches gilt für derartige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit Konkurrenzunternehmen. Als Konkurrenzunternehmen gelten alle Unternehmen, die auf Gebieten tätig sind, die vom Gegenstand des Unternehmens § 2 dieses Gesellschaftsvertrages umfasst sind.;
 14. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Vergleiche, Stundungen und Erlass von Forderungen,
 15. Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten;
 16. Pensionsverpflichtungen und Abfindungen über 3 Bruttomonatsgehälter, sofern diese nicht tarifvertraglich festgelegt sind, und Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen;

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss in den Fällen des § 10 Absatz (2) Ziffern 9, 10, 11, 14 Wertgrenzen festlegen, innerhalb derer es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nicht bedarf. In den Fällen des § 10 Absatz (2) Ziffern 9, 10, 11, 14 bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung ferner dann nicht, wenn die jeweilige Budgetposition des Wirtschaftsplanes der Höhe nach nicht überschritten wird (z. B. Austausch einer Investition durch eine andere).
- (4) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vertretung des Landes M-V und der oder des Standortgesellschafter(s) in der Gesellschafterversammlung die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung der Gesellschafterversammlung selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern.
- 7 Aufsichtsratsmitglieder werden vom Land M-V entsandt.
 - 2 Mitglieder werden durch die Landeshauptstadt Schwerin entsandt.
 - 2 Mitglieder werden durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim entsandt.
 - 1 Mitglied wird durch die Stadt Parchim entsandt.
 - 1 Mitglied wird als Arbeitnehmervertretung aus den Reihen der Arbeitnehmerschaft des Unternehmens gewählt; die Wahl eines Ersatzmitgliedes ist möglich. Das Ersatzmitglied ist keine Verhinderungsververtretung. Für die Wahl der Arbeitnehmervertretung finden die Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes und der Wahlordnung zum Drittelbeteiligungsgesetz entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat können von ihren entsendenden Körperschaften jederzeit entsandt und abberufen werden. Die Abberufungserklärung hat die Vertretung des entsendenden Gesellschafters der Geschäftsführung zu übersenden. Die Abberufung wird wirksam zum Zeitpunkt des Zugangs der Abberufungserklärung bei der Geschäftsführung.
- (3) Die Amtszeit der Arbeitnehmervertretung beträgt fünf Jahre. Für die erstmals nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages gewählte

Arbeitnehmervertretung endet die Amtszeit am 31.12.2020. Scheidet die Arbeitnehmervertretung aus dem Amt aus, tritt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied an ihre Stelle. Ist kein Ersatzmitglied gewählt worden, findet eine Wahl innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden der Arbeitnehmervertretung statt.

- (4) Wiederholte Wahl und Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an den Vorsitz des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Das Recht eines Aufsichtsratsmitgliedes das Aufsichtsratsmandat aus wichtigem Grund fristlos niederzulegen, bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass diese Niederlegung durch schriftliche Erklärung an den Vorsitz des Aufsichtsrates zu erfolgen hat.
- (6) Die Person, die den Vorsitz des Aufsichtsrates führt, ist verpflichtet, nach Zugang einer schriftlichen Erklärung über die Niederlegung des Amtes eines Aufsichtsratsmitgliedes dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Die Geschäftsführung ist sodann verpflichtet, den Entsendungsberechtigten aufzufordern, ein neues Aufsichtsratsmitglied binnen zwölf Wochen zu entsenden.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz führt, und eine Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (8) Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für ihre Stellvertretung. In diesem Fall hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat berät folgende Angelegenheiten und unterbreitet der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung:
 1. über den Wirtschaftsplan, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegt;

2. zur Gründung oder zum Erwerb sowie zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 3. zur Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und/oder Tätigkeitsgebiete;
 4. über die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 5. über die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 6. über die Aufnahme von im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Krediten und im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Bestellungen von Sicherheiten für diese Kredite;
 7. für eine Geschäftsanweisung und Geschäftsverteilung an die Geschäftsführung;
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Hierbei hat er von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen, Gebrauch zu machen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über einen zu fassenden Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung.
- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft nicht gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. § 112 AktG findet keine Anwendung.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen am Sitz der Gesellschaft ab.
- (2) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderjahr abgehalten werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beschlussfähigkeit steht es nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder diese Satzung festgelegte Zahl angehören, solange unter Beachtung von Satz 1 mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie gemäß Absatz 5 abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied oder eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 138 InsO durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann eine schriftliche Stimmenabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (6) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die teilnehmenden Personen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind ausnahmsweise zulässig, wenn jedes Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren zustimmt. Beschlüsse nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (8) Die für das Beteiligungscontrolling der jeweiligen Gesellschafter tätigen Personen können stimmlos an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Dies gilt auch für den jeweiligen Minister/die jeweilige Ministerin, Bürgermeister/-in oder den Landrat/die Landrätin (§ 73 Absatz 1 Ziffer 6 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 75a Kommunalverfassung M-V).

Der Minister/die Ministerin, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der Landrat/die Landrätin sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei schriftlicher oder telekommunikativer Beschlussfassung ist dem Minister/der Ministerin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen und dem Landrat/der Landrätin vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Kenntnisnahme des beabsichtigten Beschlussinhaltes zu geben.
- (9) Die Aufsichtsratssitzungen werden grundsätzlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt oder auf andere Weise geladen werden, wobei eine Frist von drei Werktagen nicht unterschritten werden soll. In jedem Fall ist unter Mitteilung der Tagesordnung

zu laden. Mit der Ladung soll die Übersendung der erläuternden Unterlagen erfolgen. Das Recht der Mitglieder des Aufsichtsrates aus Absatz 10 bleibt unberührt.

- (10) Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden (§ 110 Absatz 1 AktG).
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten kein Sitzungsgeld, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten, soweit sie diese nicht anderweit ersetzt bekommen, dem Grunde und der Höhe nach begrenzt durch das Reisekostenrecht des Landes M-V.
- (12) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien ihrer Stadtvertretung oder des Kreistages gebunden, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 71 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung M-V).

§ 14 Schweigepflicht sowie Informationspflicht gegenüber dem Gesellschafter

- (1) Aufsichtsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, sowie über Stimmabgaben, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die von den Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben jeweils die Stadtvertretungen, den Kreistag oder den Hauptausschuss bzw. den Kreisausschuss über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die entsendende Stadtvertretung oder der Kreistag kann von dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen, nicht jedoch einzelne Abgeordnete oder einzelne Fraktionen. § 71 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V bleibt hiervon unberührt. Vorstehende Regelungen gelten nur soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht (§ 71 Absatz 2 Satz 2 aE KV M-V). §§ 394 und 395 AktG finden daneben insbesondere für den Fall, dass die entsprechenden Regelungen in der Kommunalverfassung keine Geltung beanspruchen dürfen, entsprechende Anwendung.
- (3) Andere Personen, die an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die Berichte sind in Textform (§ 126 b BGB) zu erstatten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen, auch zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei verbundenen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

§ 16 Auskunfts- und Einsichtsrecht

- (1) Für die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter gelten insbesondere die §§ 51 a und 51 b GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter dürfen diese Rechte durch ihr jeweiliges Beteiligungscontrolling, unabhängig von der Rechtsform oder der Organisation des Beteiligungscontrollings, ausüben lassen, soweit der jeweilige Gesellschafter 100 % der Geschäftsanteile hält und/oder in sonstiger Weise, unabhängig von der Rechtsform, über das Beteiligungscontrolling die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle hat (für den Begriff „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ ist die Definition gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Amtsblatt der EU L 94/65, vom 28.03.2014, maßgeblich). Der Gesellschafter selbst oder dessen Beteiligungscontrolling ist auch berechtigt, zur Ausübung dieser Rechte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte zu beauftragen.

§ 17 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Buchwerk der Gesellschaft nach handelsrechtlichen Grundsätzen, unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zu führen.
- (2) Im Rahmen der Wirtschaftsführung der Gesellschaft, hat die Geschäftsführung die Bedingungen der Zuwendungsgewährung an die Gesellschaft strikt einzuhalten.
- (3) Die Geschäftsführung hat Spartenrechnungen, unter Beachtung der sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Standortbudgets zu führen. Der

Gemeinkostenschlüssel ist plausibel zu ermitteln und ist jährlich mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes zu überprüfen. Dies gilt auch, sofern Spartenbudgets und Spartenrechnungen eingeführt sind mit der Maßgabe, dass der Detaillierungsgrad entsprechend zu erhöhen ist. Die Standortbudgets und Spartenbudgets sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit aus und führt ihre Geschäfte nach einem bis zum 30.09. des Vorjahres von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist nach kaufmännischen Grundsätzen so aufzustellen, dass dieser einen direkter Vergleich mit dem Jahresabschluss, der nach dem 3. Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen ist, ermöglicht.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss mindestens folgenden Kriterien genügen bzw. folgendes beinhalten.
 1. eine monatsweise Ertragsvorschau und Liquiditätsplanung, unter Ausweisung der unterschiedlichen Erträge und Aufwendungen und Einnahmen und Ausgaben. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung.
 2. die Bildung und Ausweisung von Standortbudgets. Dies gilt auch für Spartenbudgets, sofern diese eingeführt sind.
 3. einen Stellenplan, der so weit untergliedert ist, dass er das Personal und den Einsatz des Personals den unterschiedlichen Standorten und Sparten und sonstigen Bereichen, so auch einzelnen Projektförderungen zuordnet.
 4. einen Investitionsplan unter Darstellung, aus welchen Mitteln die Investitionen finanziert werden sollen.
 5. eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und eine Planbilanz.
- (4) Aus diesem kaufmännischen Wirtschaftsplan ist ein Wirtschaftsplan abzuleiten, der den landesrechtlichen Vorschriften, auch zur Einstellung desselben in den Landeshaushalt genügt. Dieser Wirtschaftsplan nach landesrechtlichen Vorschriften ist Bestandteil des Gesamtwirtschaftsplanes.

- (5) Aus dem kaufmännischen Wirtschaftsplan ist ferner ein Wirtschaftsplan abzuleiten, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.
- (6) Sofern sich bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Ableitung der Wirtschaftspläne nach landesrechtlichen Vorschriften und unter sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Widersprüche ergeben, sind die landesrechtlichen Vorschriften vorrangig anzuwenden.

§ 19 Nachschusspflicht

- (1) Ergibt sich aus dem monatlichen Soll-Ist-Vergleich, dass sich im laufenden Geschäftsjahr oder im abgelaufenen Geschäftsjahr ein vom Wirtschaftsplan abweichender Mehrbedarf ergeben wird oder ergeben hat oder ertragsseitig das Stammkapital voraussichtlich angegriffen werden wird oder angegriffen wurde, ist die Geschäftsführung verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in welcher die Geschäftsführung Vorschläge zur Beseitigung des Mehrbedarfes und/oder zur Beseitigung der Verluste zu unterbreiten hat. Kommt die Geschäftsführung dieser Pflicht binnen dieser Frist nicht nach, ist abweichend von § 9 jeder Gesellschafter berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, versehen mit der Aufforderung an die Geschäftsführung, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Einigung über die Finanzierung der erforderlichen Deckungsmittel im Verhandlungswege anzustreben. Sollte eine Deckung des voraussichtlichen oder festgestellten Bedarfs liquiditätsseitig und/oder ertragsseitig im Verhandlungswege zwischen den Gesellschaftern bis spätestens 5 Wochen (soweit nicht andere gesetzliche Fristen vorrangig zu beachten sind) nach dem Tag der Gesellschafterversammlung, welche diesen Sachverhalt zum Gegenstand hat, nicht erfolgt sein, kann die Geschäftsführung oder jeder Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung einberufen, die die Beschlussfassung der Gesellschafter über einen Nachschuss gemäß § 19 Absatz 2 zum Gegenstand der Tagesordnung hat.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 100 Prozent der abgegebenen Stimmen die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro) pro Geschäftsjahr beschließen. Die Nachschüsse sind in folgendem

Verhältnis zu zahlen: Land M-V 55 %, Stadt Schwerin 35 %, Landkreis Ludwigslust Parchim 7 %, Stadt Parchim 3 %. Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Monat der Beschlussfassung folgt.

§ 20 Jahresabschluss/Abschlussprüfung/Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Der Jahresabschluss ist so aufzustellen, dass mit der Aufstellung nicht bereits eine vollständige oder teilweise Verwendung des Jahresergebnisses verbunden ist. Ergebnisverwendungen, die üblicherweise im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgen, sind in den Ergebnisverwendungsvorschlag einzuarbeiten und gesondert kenntlich zu machen. Für die Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der sonstigen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Darüber hinaus umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Anwendung des § 53 Absatz 1 Ziffer 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und der dazu jeweils ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Der Abschlussprüfer hat in seinem Bericht auch darzustellen,
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte, Geschäftsbereiche und Sparten und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Der Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwendung öffentlicher Zuwendungen oder Beihilfen

zu beinhalten, unter detaillierter Prüfung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen der Gesellschaft bzw. Rückforderungsansprüchen der jeweiligen Zuwendungsgeber. Diese Prüfung durch den Abschlussprüfer ist jedoch keine verwaltungsrechtliche Verwendungsnachweisprüfung und ersetzt diese nicht.

Der Abschlussprüfer ist zu der Gesellschafterversammlung zu laden, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses Beschluss gefasst werden soll. Er hat der Gesellschafterversammlung die Zusammenfassung seiner Prüfungsfeststellungen mündlich zu berichten.

- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses, nachdem der schriftliche Bericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss den Gesellschaftern mindestens vier Wochen vorgelegen haben, zusammen mit dem Vorschlag des Aufsichtsrates zur Verwendung des Jahresergebnisses.
- (5) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 lit. a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung (§ 73 Absatz 1 Ziffer 8 Kommunalverfassung M-V). Unberührt bleibt die Offenlegungsverpflichtung nach anderen gesetzlichen Vorschriften (vgl. u.a. Entwurf des Vergütungstransparenzgesetzes M-V)

§ 21 Prüfungsrechte

- (1) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Jedem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Jedem Gesellschafter und der für jeden Gesellschafter für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde (Landesrechnungshof, Rechnungsprüfungsämter) werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (§ 73 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 Kommunalverfassung M-V).
- (3) Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur dann beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens den Gesellschaftern und ihren Prüfungsbehörden die Rechte gemäß Absatz 2 gewährt werden.

§ 22 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet. Der verfügende Gesellschafter ist bei einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Beschlussfassungen über Rechtsverhältnisse gemäß Satz 2.

§ 23 Ankaufsrecht

- (1) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
- a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt.
 - b) Das Erwerbsrecht kann nur insgesamt ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird ggf. per Losentscheid zugewiesen.
 - c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d) Der Erwerbspreis richtet sich nach § 26 des Gesellschaftsvertrages. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
 - e) Soweit hier etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

- (2) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft oder gerät der Erwerbsberechtigte in Annahmeverzug, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des anbietenden Gesellschafters. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

Mit dieser Ausübung oder Benennung durch die Gesellschaft entfällt das Erwerbsrecht des in Annahmeverzug geratenen Erwerbsberechtigten, wenn nicht vor dieser Ausübung oder Benennung die Übertragung auf den Erwerbsberechtigten rechtswirksam wurde.

§ 24 Kündigung, Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erstmals zum 31.12.2025 die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Die Kündigung kann von einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um einen Monat verkürzte Kündigungsfrist.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 25 einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von § 26 zu bezahlen.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen

Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 22 und ohne Erwerbsrecht nach § 23 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach Absatz 4 bestehen.

Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter dann auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.

- 6) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden/die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 25 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) Er kündigt oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
- b) Ein Geschäftsanteil geht auf einen anderen Inhaber über (egal aus welchem Rechtsgrund), ohne dass entweder eine diesen Übergang einschließliche der Person des Erwerbers unmittelbar zulassende Regelung dieser Satzung erfüllt ist (insbesondere gemäß § 22) oder die Gesellschafterversammlung entsprechend § 22 diesem konkreten Übergang einschließliche der Person des Erwerbers schriftlich zugestimmt hat.

Eine Einziehung ist insbesondere auch möglich, wenn ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen anderen Inhaber übergegangen ist. Die Zustimmung zu einer Verpfändung des Geschäftsanteils schließt dieses Einziehungsrecht nicht aus, wenn der verpfändete Geschäftsanteil später verwertet wird und dabei auf einen anderen Inhaber übergeht.

Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des Erwerbers.

- c) Bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus

sonstigen beliebigen Gründen erfolgt oder deren zum Zeitpunkt ihres Beitritts in die vorliegende GmbH bei ihr herrschende Gesellschafter seine herrschende Mehrheit verliert (egal auf welche Weise) und die neue herrschende Mehrheit anderen Personen zusteht als solchen, an die nach § 22 eine unmittelbare Übertragung von Geschäftsanteilen zulässig wäre, also bei jeder Form eines mittelbaren Übergangs der Anteile an der vorliegenden GmbH unter Umgehung der Regelung in § 22.

- d) Es liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch vor, wenn der Landtag, die Stadtvertretung oder der Kreistag des jeweiligen Gesellschafters wesentlich vom Inhalt des Vertrages für den koordinierenden Zuwendungsgeber abweicht.
- (2) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person ein solcher Fall vorliegt oder vorzuliegen droht.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (4) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 26 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt.
- (7) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

§ 26 Abfindung eines Gesellschafters

In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung maximal in Höhe der Summe seiner eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zu zahlen. Sollte das Stammkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens nur noch teilweise vorhanden sein, erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe eines Teils der Summe aus seinen eingezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen, der sich aus dem Verhältnis des Nominalbetrages des Stammkapitals zum noch vorhandenen Stammkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters bemisst.

§ 27 Bekanntmachung der Gesellschaft

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind entsprechend den für die jeweiligen Gesellschafter geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 28 Schriftformklausel

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin)

beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Entwurf